

# Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte „Im Heidweg“ der Gemeinde Barendorf

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Barendorf in seiner Sitzung am 08.05.2017 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Aufgabe**

Die Gemeinde Barendorf unterhält den Kindergarten als öffentliche Einrichtung. Der Kindergarten dient der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern. Er ergänzt und unterstützt die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Der Kindergarten dient vorrangig der Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Barendorf. Kinder aus anderen Gemeinden werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen.

## **§ 2 Aufnahme und Abmeldung**

- (1) Die Platzvergabe in dem Kindergarten erfolgt auf der Grundlage sozialer Kriterien. Dazu ist eine Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit grundsätzlich erforderlich. Es werden, entsprechend den freien Plätzen, grundsätzlich Kinder aufgenommen, die in dem jeweiligen Aufnahmemonat das dritte Lebensjahr vollenden werden und noch nicht schulpflichtig sind.
- (2) Anmeldungen können im Rahmen der verfügbaren Plätze jederzeit erfolgen, und zwar zum 1. oder 15. eines jeden Monats. Erfolgt eine Aufnahme zum 15. eines Monats, wird die Gebühr um die Hälfte reduziert. Zum Beginn des Kindergartenjahres im Monat August ist eine Aufnahme zum 15. des Monats ausgeschlossen.
- (3) Änderungsmeldungen, d. h. Änderungen der bisher angemeldeten Betreuungszeiten und der Sonderöffnungszeiten sind grundsätzlich nur im dreimonatigen Rhythmus mit einer Frist von vier Wochen zu folgenden Terminen möglich:  

- 01. August - 01. November - 01. Februar - 01. Mai
- (4) Abmeldungen sind nur schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.
- (5) An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen sind bei der Leitung des Kindergartens abzugeben. Die Schriftform ist bei den Meldungen unter Verwendung des jeweils entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben.
- (6) Wird ein Kind zum Ende eines Kindergartenjahres abgemeldet, ist dieses Kind bis zum 1. November des darauffolgenden Kindergartenjahres für eine Wiederaufnahme gesperrt.

- (7) Für Kinder, die im Laufe eines Jahres schulpflichtig werden, ist eine Abmeldung in der Zeit zwischen dem 01.05. und dem 31.07. eines Jahres nicht möglich.

### **§ 3**

#### **Ausschluss vom Besuch**

- (1) Kinder, die wegen körperlicher oder psychischer Beeinträchtigungen erhöhter Betreuung bedürfen, werden vom Kindergarten nach besten Kräften unterstützt. Ist das Betreuungserfordernis jedoch derart hoch, dass der Kindergarten im Rahmen seiner Möglichkeiten diesen Anforderungen nicht im gebotenen Umfang gerecht werden kann, können sie vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Auch die Aufnahme in den Kindergarten kann versagt werden, soweit von vornherein bekannt ist, dass den erhöhten Betreuungsanforderungen nicht im gebotenen Umfang entsprochen werden kann. In diesem Fall wird den Sorgeberechtigten ein zumutbarer Vorschlag für eine anderweitige angemessene Betreuung unterbreitet.
- (2) Weiterhin können vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, Kinder, die
- a) erhebliche Eingliederungsschwierigkeiten in das Gruppengefüge bereiten und auch nach Gesprächen mit den Sorgeberechtigten nicht einzugliedern sind,
  - b) mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeiten abgeholt wurden.

Die Entscheidung über den Ausschluss vom Besuch gemäß § 3 Abs. 1 und 2 trifft, nach vorheriger Benehmensherstellung des Beirats, der Verwaltungsausschuss.

- (3) Es sind auszuschließen, Kinder,
- a) mit einer ansteckenden Krankheit oder bei denen in der Familie eine ansteckende Krankheit auftritt. Die Leitung des Kindergartens ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten. Die Beendigung der Ansteckungsgefahr ist nur in begründeten Einzelfällen durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen,
  - b) die mit Ungeziefer behaftet sind,
  - c) die nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird,
  - d) für die ein Gebührenrückstand von mehr als drei Monaten besteht.

### **§ 4**

#### **Betreuungszeiten**

- (1) Der allgemeine Betrieb des Kindergartens erfolgt montags bis freitags – außer an gesetzlichen Feiertagen.

(2) Der Kindergarten kann während der Sommerferien bis zu drei Wochen und in der Zeit um Weihnachten und Neujahr bis zu einer Woche geschlossen werden. Zusätzlich kann der Kindergarten für bis zu drei Studientage pro Kindergartenjahr geschlossen werden.

(3) Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:

Vormittagsgruppe inkl. Mittagessen	08:00 Uhr - 14:00 Uhr
Ganztagsgruppe inkl. Mittagessen	08:00 Uhr - 15:00 Uhr

(4) Die Sonderöffnungszeiten werden wie folgt festgelegt:

Frühdienst	07:00 Uhr - 08:00 Uhr
	07:30 Uhr - 08:00 Uhr

Spätdienst	15:00 Uhr - 15:30 Uhr
	15:00 Uhr - 16:00 Uhr

(5) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zum und von dem Kindergarten.

## **§ 5 Benutzungsgebühren**

(1) Für die Betreuung der Kinder in der Vormittagsgruppe von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr sind folgende Gebühren monatlich zu entrichten.

a) pro Kind 300,00 €

b) Ermäßigung für Geschwisterkinder, die zeitgleich einen Kindergarten in Barendorf besuchen,

für das 2. Kind	um 20 %
für das 3. Kind und jedes weitere Kind	um 35 %

der grundsätzlich zu zahlenden Gebühr gemäß Absatz 3 (Tabelle).

c) Kinder, die den Kindergarten im beitragsfreien Kindergartenjahr besuchen, werden bei der Berechnung der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.

(2) Für die Betreuung der Kinder in der Ganztagsgruppe von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr sind folgende Gebühren monatlich zu entrichten.

a) pro Kind 350,00 €

b) Ermäßigung für Geschwisterkinder, die zeitgleich einen Kindergarten in Barendorf besuchen,

für das 2. Kind	um 20 %
für das 3. Kind und jedes weitere Kind	um 35 %

der grundsätzlich zu zahlenden Gebühr gemäß Absatz 3 (Tabelle).

c) Kinder, die den Kindergarten im beitragsfreien Kindergartenjahr besuchen, werden bei der Berechnung der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.

(3) Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Gebühren nach folgender Staffelung:

Stufe	gebührenpflichtiges Bruttojahreseinkommen	Betreuungsgebühren 8:00 bis 14:00 Uhr	Betreuungsgebühren 8:00 bis 15:00 Uhr
13	ab 60.000,00 €	300,00 €	350,00 €
12	bis 60.000,00 €	275,00 €	321,00 €
11	bis 55.000,00 €	250,00 €	292,00 €
10	bis 50.000,00 €	225,00 €	263,00 €
9	bis 45.000,00 €	200,00 €	233,00 €
8	bis 40.000,00 €	175,00 €	204,00 €
7	bis 35.000,00 €	150,00 €	175,00 €
6	bis 30.000,00 €	125,00 €	146,00 €
5	bis 25.000,00 €	100,00 €	117,00 €
4	bis 20.000,00 €	75,00 €	88,00 €
3	bis 17.500,00 €	38,00 €	44,00 €
2	bis zur Einkommensgrenze gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII	0,00 €	0,00 €
1	<p>Kinder im beitragsfreien Kindergartenjahr sowie Kinder von Sorgeberechtigten, die Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), dem zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, besuchen den Kindergarten bis auf die Kosten für das Mittagessen gebührenfrei.</p> <p>➔ Sorgeberechtigte, die laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), dem zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, können für die Reduzierung der Kosten des Mittagessens einen entsprechenden Antrag beim Landkreis Lüneburg stellen (Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe für gemeinschaftliches Mittagessen).</p>		

(4) für die Nutzung des Frühdienstes von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr ist eine zusätzliche monatliche Gebühr in Höhe von 22,00 € zu zahlen. Bei diesem Frühdienst wird keine Ermäßigung gewährt. Es wird keine Geschwisterermäßigung gewährt.

(5) Für die Nutzung des Frühdienstes von 07:30 Uhr bis 08:00 Uhr ist eine zusätzliche monatliche Gebühr in Höhe von 11,00 € zu zahlen. Bei diesem Frühdienst wird keine Ermäßigung gewährt. Es wird keine Geschwisterermäßigung gewährt.

(6) Für die Nutzung des Spätdienstes von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr ist eine zusätzliche monatliche Gebühr in Höhe von 22,00 € zu zahlen. Bei diesem Spätdienst wird keine Ermäßigung gewährt. Es wird keine Geschwisterermäßigung gewährt.

(7) Für die Nutzung des Spätdienstes von 15:00 Uhr bis 15:30 Uhr ist eine zusätzliche monatliche Gebühr in Höhe von 11,00 € zu zahlen. Bei diesem Spätdienst wird keine Ermäßigung gewährt. Es wird keine Geschwisterermäßigung gewährt.

- (8) Es wird eine zusätzliche monatliche Gebühr in Höhe von 55,00 € als Essensgeld erhoben. Hierauf wird keine Geschwisterermäßigung gemäß § 5 Absatz 1 und 2 und keine gestaffelte Ermäßigung gemäß § 5 Abs. 3 gewährt. Die Teilnahme am Mittagessen ist verpflichtend.
- (9) Der errechnete Gebührenbetrag wird kaufmännisch auf den vollen € - Betrag auf- bzw. abgerundet.
- (10) Ist die festgesetzte Gebühr nach § 90 Abs. 3 und § 90 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII den Sorgeberechtigten nicht zumutbar, so kann der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden.

## **§ 6 Zahlung**

- (1) Die Gebühren sind zum 1. des jeweiligen Monats im Voraus an die Gemeinde Barendorf zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen dem Kindergarten fern bleibt.
- (3) Im Falle einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes sind die Gebühren für den 1. Monat der Erkrankung in voller Höhe zu zahlen.
  - a) Dauert die Krankheit länger als einen Monat, so verringert sich die Betreuungsgebühr für den Zeitraum der Abwesenheit für jeden weiteren vollen Monat um 50 %.
  - b) Von der Erhebung des Essensgeldes wird abgesehen, sobald das Kind aufgrund einer Erkrankung o. ä. dem Kindergarten mindestens zwei Wochen zusammenhängend fernbleibt. Dies gilt jedoch nicht für die Ferienschlusszeiten des Kindergartens.
- (4) Vorübergehende Schließungen des Kindergartens aus zwingenden Gründen (z. B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz) berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.
- (5) Während der Ferienschlusszeiten (siehe § 3 Abs. 2) sind die Gebühren – hierunter fallen alle Gebühren und damit auch die Gebühren für die Teilnahme am Mittagessen – durchgehend zu entrichten. Dieses gilt auch, wenn ein Kind zum neuen Kindergartenjahr angemeldet wird und der erste Kindertag aufgrund der Sommerferien erst im September liegt. Die Gebühr ist auch in diesem Fall ab dem 01.08. zu entrichten. Anderenfalls ist eine Anmeldung für die Betreuung erst ab dem 01.11. möglich.
- (6) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen, soweit der freigehaltene Platz nicht anderweitig belegt werden kann.

## **§ 7 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, für das die Betreuung geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so ist dieser Gebührensschuldner. Nachrangig haften auch Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.

## **§ 8 Einkommensermittlung**

- (1) Das gebührenpflichtige Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe aller Bruttoeinnahmen der Sorgeberechtigten, aber auch der mit dem Kind sonst in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Hinsichtlich des Begriffes der „sonst in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen“ sind die Vorschriften nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) als „Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft“ analog anzuwenden (§ 7 Abs. 3 SGB II).
- (2) Das gebührenpflichtige Einkommen errechnet sich wie folgt:

Summe aller Bruttoeinnahmen der Sorgeberechtigten des letzten Kalenderjahres

./. Kinderfreibetrag in Höhe von 3.678,00 € je unterhaltsberechtigtes Kind

./. Werbungskosten in Höhe von 1.000,00 € je steuerpflichtiges Einkommen der Sorgeberechtigten

./. Vorsorgeaufwendungen in Höhe eines Pauschalbetrags von 4.200,00 € für Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften oder eheähnliche Gemeinschaften oder 2.100,00 € für Alleinstehende

= bereinigtes Einkommen laut Sozialstaffel

Der Kinderfreibetrag kann nur für Kinder geltend gemacht werden, die nach dem Bundeskindergeldgesetz berücksichtigungsfähig sind.

Dem gebührenpflichtigen Einkommen sind steuerfreie Einkünfte wie Unterhaltsleistungen, Kindergeld, Renten und andere öffentliche Leistungen hinzuzurechnen, sofern eine Anrechnung nicht ausdrücklich gesetzlich ausgeschlossen ist. Elterngeld wird bis zu einer Höhe von 300,00 € (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BEEG), im Falle von Elterngeld Plus bis zu einer Höhe von 150,00 € (§ 4 Abs. 3 Satz 2 BEEG), nicht angerechnet.

Das Einkommen des letzten Kalenderjahres ist grundsätzlich durch den Einkommensteuerbescheid des Vorjahres oder der Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres nachzuweisen.

Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, so ist die Gebühr der höchsten Einkommensstufe zu zahlen.

- (3) Die festgesetzte Gebühr gilt grundsätzlich für das Kindergartenjahr.
- (4) Die Gebühr ist neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich das Bruttoeinkommen um mehr als 20 % vermindert oder erhöht oder sich die Zahl der im Haushalt lebenden Personen verändert.
- (5) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mitzuteilen.

## **§ 9 Allgemeines**

Für Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen haftet die Gemeinde Barendorf nicht.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Barendorf, 18.05.2017

Dennis Neumann  
Gemeindedirektor